

**Studienordnung für das Fach
Kultur, Individuum und Gesellschaft
im 2-Fächer-Studiengang mit dem Abschluss B.A.
an der Ruhr-Universität Bochum**

Auf der Basis des § 2 Abs. 4 und des § 58 Abs 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GVBl. NRW S. 474) ist an der Fakultät für Sozialwissenschaft die folgende Studienordnung beschlossen worden:

§ 1

Grundlage, Gegenstand und Zweck der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/ Masterstudium im Rahmen des 2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum vom 7. Januar 2002 das Studium des Faches „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ in der Bachelor-Phase.

(2) Im Rahmen des 2-Fächer-Modells sind Studien in einem weiteren Fach sowie im Bachelor-Optionalbereich zu absolvieren. Im Optionalbereich können keine Module gewählt werden, deren Inhalte denen des Faches „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ entsprechen.

(3) Die Ordnung soll die Studierenden bei der Gestaltung ihres Studiums im Fach „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ unterstützen.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Gemäß § 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für das Bachelor-/ Masterstudium im Rahmen des 2-Fächer-Modells an der Ruhr-Universität Bochum soll das Studium den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, dass sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

(2) Das Bachelor-Studium des Faches „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ soll eine breite und interdisziplinäre, an aktuellen gesellschaftlichen Problemen orientierte Grundausbildung vermitteln. Mit der thematischen Ausrichtung dieses Studienfaches sowie mit der Möglichkeit der Wahl interdisziplinärer Aufbaumodule erlangen die Studierenden ein inhaltliches Profil, mit dem sich vorwiegend Berufs- und Tätigkeitsfelder in Unternehmen, Institutionen und Dienstleistungsorganisationen eröffnen, die sich der Kultur einschließlich interkultureller Beziehungen, der Bildung, den Medien, der Pflege und der Gesundheitsvorsorge widmen. Dabei ist insbesondere die jeweilige Fächerkombination der Studierenden als weiteres Profilelement zu berücksichtigen

(3) Mit diesem Studienfach soll ein Angebot bereitgestellt werden, das sowohl einen berufsqualifizierenden Abschluss als auch eine Fortführung des Studiums in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang ermöglicht.

§ 3

Studienberatung

(1) Für die fachliche Studienberatung benennt die Fakultät für Sozialwissenschaft eine Studienberaterin oder einen Studienberater.

(2) Für die Beantwortung aller modulbezogenen Fragen sind die von der Fakultät für jedes Modul benannten Modulbetreuer und -betreuerinnen zuständig.

(3) Auf Universitätsebene informiert das Studierendensekretariat der Ruhr-Universität Bochum über Formalia zu den Themen Immatrikulation, Umschreibung, Adressänderung, Studiengebühren, etc. Das Studienbüro gibt Hilfestellung bei allgemeinen Fragen und Problemen.

§ 4

Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist in Studieneinheiten organisiert, die Module genannt werden. Ein Modul setzt sich aus mehreren Studienelementen zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und in der Regel in einem Semester absolviert werden können. Module werden durch die zu vermittelnden Kompetenzen eindeutig definiert und in der Regel als Ganzes benotet. Die Fakultät benennt für jedes Modul eine Modulbetreuerin oder einen Modulbetreuer. Die Module werden in einem Modulhandbuch beschrieben, das Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(2) Sozialwissenschaftliche Bachelormodule umfassen in der Regel eine strukturierte Betreuung. Diese Veranstaltungsform soll genutzt werden als Forum für die Besprechung von prüfungsbezogenen studentischen Vorbereitungen, als Raum für inhaltliche Vor- und Nachbereitungen und ergänzende Erläuterungen der Modulinhalte sowie im Zusammenhang mit Schlüsselqualifikationen. Sie bezieht sich auf das Modul als Ganzes.

(3) Das Lehrangebot gliedert sich in:

- Ein unbenotetes Einführungsmodul, das in Zusammenarbeit mit dem Tutorenprogramm der Fakultät durchgeführt wird.
- Ein Basismodul „Grundlagen der Sozialpsychologie und Sozialanthropologie“, in dem Grundkenntnisse der Sozial- und Kulturpsychologie sowie der Sozial- und Kulturanthropologie vermittelt werden.
- Ein Basismodul „Grundlagen der Soziologie“, in dem Gesellschaft und Soziales aus soziologischer Perspektive betrachtet, über grundlegende Konzepte, Begriffe und Theoriebestände des Faches informiert und ein Überblick zur Forschung über Sozialstruktur und sozialen Wandel in Deutschland gegeben wird.
- Ein Basismodul „Politikwissenschaft“, das sich mit den Grundlagen der politischen Theorie und mit den Strukturen des politischen Systems Deutschlands befasst.
- Ein Methodenmodul „Datengewinnung“, das Grundkenntnisse über die Charakteristik und Gewinnung sozialwissenschaftlicher Daten sowie deren wissenschaftstheoretische Grundlagen vermittelt.
- Ein Methodenmodul „Statistik“, das Grundkenntnisse und -begriffe zur Beschreibung und Darstellung sozialwissenschaftlicher Daten vermittelt.
- Sechs Aufbaumodule, von denen drei auszuwählen sind.

„Sozialpsychologische Aspekte der Dienstleistungsgesellschaft“ behandelt disziplinübergreifend Theorien und Modelle der Interaktion und Kommunikation sowie Handlungs- und Strukturprobleme von Unternehmen und Organisationen personenbezogener Dienstleistung.

„Sozialanthropologie“ vermittelt Kenntnisse und Grundlagen der ethnologisch orientierten Anthropologie und führt in deren Untersuchungsmethoden ein.

„Stadt- und Regionalentwicklung“ vermittelt Grundkenntnisse stadt-, regional- und wirtschaftssoziologischer Fragestellungen, der Kommunalpolitik und Verwaltung.

„Internationalisierung und Vergesellschaftung im Vergleich“ behandelt Theorien der Vergesellschaftung auf der nationalgesellschaftlichen und der weltgesellschaftlichen Ebene und vermittelt empirische Kenntnisse am Beispiel ausgewählter Themenfelder.

„Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie“ analysiert aus soziologischer Perspektive ausgewählte Gegenstandsbereiche wie z.B. Wirtschaftssektoren und -standorte, Arbeit und Personal, Erwerbsregulierung und Partizipation, Profit- und Non-Profit-Organisationen.

„Kultureller Wandel und Migration“ befasst sich mit Theorien des Kulturwandels sowie mit Migrationstheorien unterschiedlicher Disziplinen und analysiert empirische Beispiele.

(4) Die Fakultät empfiehlt, im Rahmen der Studien im Optionalbereich ein Praktikum gemäß den vom Optionalbereich festgelegten Regeln zu absolvieren. Es muss einen Berufs-feldbezug zu den mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfeldern haben.

§ 5

Leistungsanforderungen

(1) Die Bewertung von Modulen basiert auf Modulleistungen und Modulteilleistungen. Modulleistungen beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls, Modulteilleistungen beziehen sich auf die Inhalte einzelner Veranstaltungen. In Modulleistungen und Modulteilleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie die zu vermittelnden Kompetenzen erworben haben. Die Leistungen können durch mündliche Prüfungen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und durch Teilnahme nachgewiesen werden.

(2) Mündliche Prüfungen innerhalb eines Moduls sollen die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

(3) Klausuren innerhalb eines Moduls haben einen Umfang zwischen einer und drei Stunden. In allen Klausuren sollen Fragen enthalten sein, auf die die Studierenden mit eigenen Worten eine Antwort geben. Die Bewertung der Klausuren soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen abgeschlossen sein, sie wird den Studierenden auf Nachfrage erläutert.

(4) Schriftliche Ausarbeitungen sind in der Regel Hausarbeiten mit einem Umfang von 10 bis 20 Seiten, die auch in elektronischer Form eingereicht werden und mit einer Eigenständigkeitserklärung versehen sein müssen. Hausarbeiten werden von den Lehrenden mit einer Bewertung versehen und an die Studierenden zurückgegeben. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(5) Vorträge finden in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt. Bei Vorträgen soll auch die Präsentationskompetenz der Studierenden in die Bewertung einfließen.

(6) Ein Nachweis über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt mindestens einen aktiven Beitrag voraus (Kurzvortrag mit Thesenpapier, Stundenprotokoll oder ähnliches). Für einen Leistungsnachweis sind darüber hinaus gehende Leistungen in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, schriftlichen Ausarbeitungen oder Vorträge nachzuweisen.

(7) Die Leistungen für ein Modul sind so auszuwählen, dass die durch Anzahl der Kreditpunkte vorgegebene durchschnittliche Arbeitslast pro Modul nicht überschritten wird. Die für ein Modul geforderten Leistungen werden im Modulhandbuch veröffentlicht und in diesem Rahmen im Benehmen zwischen den Modulbeauftragten und den jeweils Lehrenden ausgestaltet. Die genauen Anforderungen zum Erwerb von Teilnahme- und Leistungsnachweisen werden in den Veranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

(8) Leistungs- und Teilnahmewerden innerhalb der elektronischen Studienverwaltung bescheinigt, auf Wunsch der Studierenden werden auch Papierbescheinigungen erstellt.

(9) Die Kriterien für die Bewertung von Studienleistungen sind:

1. Grad der selbständigen Leistung
2. Sachlicher Gehalt
3. Planung, Aufbau, Gedankenführung
4. Methodenbeherrschung
5. Sprachliche Form

§ 6

Modulbescheinigung und Kreditpunkte

(1) Durch die Kreditpunkte wird jedes Modul nach dem voraussichtlichen erforderlichen Arbeitsaufwand gewichtet. Ein Kreditpunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.

(2) Kreditpunkte für Studienleistungen werden in der Regel beim Modulabschluss vergeben, eine Kreditierung von Modulteilleistungen auf Veranstaltungsebene erfolgt nur bei Bedarf, z. B. bei Fach- und Studienortwechsel. In diesem Fall werden für den Besuch einer Veranstaltung ohne Teilnahme- oder

Leistungsnachweis jeweils ein Kreditpunkt bescheinigt, für die Teilnahme- und Leistungsnachweise des Moduls die restlichen Kreditpunkte im Verhältnis ihres Arbeitsaufwandes.

(3) Zum erfolgreichen Modulabschluss müssen alle Bestandteile mit mindestens ausreichendem Erfolg abgeschlossen werden. Sind alle Teilleistungen eines Moduls erbracht, wird der Modulabschluss von den Modulbetreuer(innen) bescheinigt. Die Bescheinigung erfolgt innerhalb der elektronischen Studienverwaltung, auf Wunsch der Studierenden wird auch eine Papierbescheinigung erstellt. Die Modulnoten errechnen sich in der Regel aus dem Durchschnitt der benoteten Einzelleistungen.

§ 6

Internationalisierung

(1) Das Studium des Faches „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ soll nach Möglichkeit einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt beinhalten. Die Fakultät berät hierzu die Studierenden fachspezifisch in Bezug auf Aufenthaltsmöglichkeiten, Kooperationen und Stipendien, weitere Informationen sind beim International Office der Ruhr-Universität erhältlich.

(2) Im Ausland erbrachte Studienleistungen können für das Studium angerechnet werden. Das Auslandsstudium soll sich dafür an den Modulhalten des Studiums in Bochum orientieren. Nach Möglichkeit sollen Kurse und Veranstaltungen absolviert werden, die nach Inhalt und Umfang einem oder mehreren Modulen entsprechen, die Anrechnung von Teilleistungen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Zur Anrechnung der Module sind den jeweiligen Modulbetreuern so früh wie möglich Vorschläge über die Zuordnung der Studienleistungen im Ausland zu den Modulen des Bochumer Bachelorstudiums vorzulegen. Die Modulbetreuer entscheiden abschließend über die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studienleistungen. Dabei sollen Sie einen großzügigen Maßstab anlegen.

(3) Studierende aus dem Ausland können an der Fakultät für Sozialwissenschaft Studienleistungen als Teil ihres ausländischen Studiums erbringen. Diesen Studierenden wird empfohlen, Module im Ganzen zu studieren und abzuschließen, es werden ihnen aber auch Teilleistungen bescheinigt. Die Fakultät betreut diese Studierenden und berät sie in Bezug auf fachspezifische Fragen, weitere Beratungen sind beim International Office der Ruhr-Universität erhältlich.

§ 8

Prüfung

(1) Das Bachelor-Studium im Fach „Kultur, Individuum und Gesellschaft“ wird abgeschlossen mit einer 30-minütigen mündlichen Prüfung, die zu 50 % in die Fachnote eingeht. Die Prüfung wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin, die mindestens promovierte Mitglieder der Fakultät sein müssen, und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgenommen. Beide müssen in den von den Kandidaten besuchten Modulen lehren oder gelehrt haben. Für die Prüfung können der Prüferin bzw. dem Prüfer zwei Vertiefungsschwerpunkte vorgeschlagen werden.

(2) Zu jeweils 25 % gehen die Noten von zwei Modulen in die Fachnote ein. Diese Module sind ein Aufbaumodul und ein weiteres, von dem Studierenden auszuwählendes benotetes Modul.

(3) Die Bachelor-Gesamtnote setzt sich wie folgt zusammen: Die Bachelor-Arbeit 15 %, jede Fachnote 35 % und das prüfungsrelevante Modul des Optionalbereiches 15 %.

BA-Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft Studienverlaufsplan¹⁾

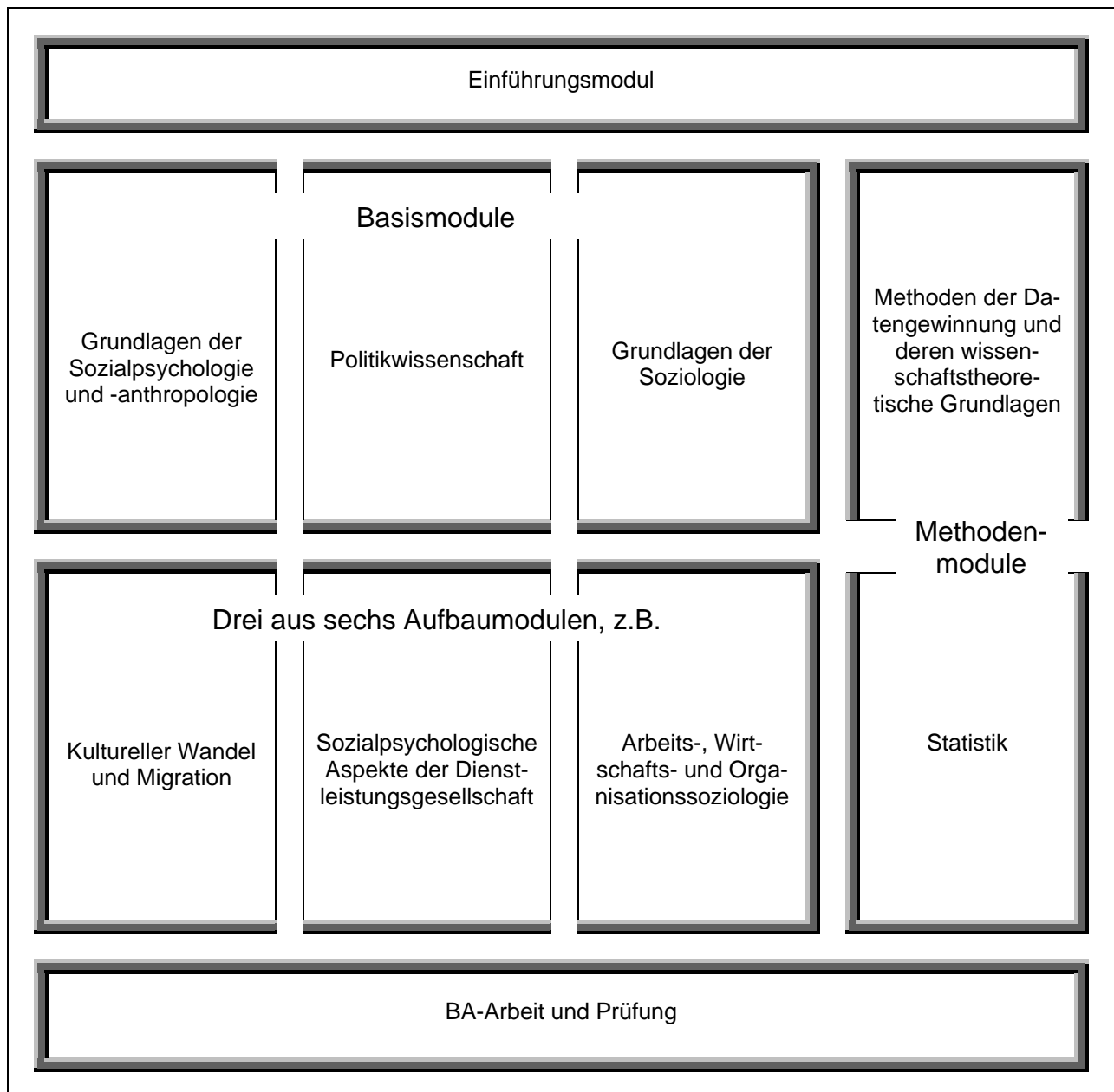
Semester	Veranstaltungen	SWS	Nachweise	Kreditpunkte ²⁾
1.	Einführungsmodul Vorlesung Einführung in die Sozialwissenschaft Tutorium wissenschaftliche Arbeitstechniken	1 2	TN	3 KP
	Basismodul „Grundlagen der Soziologie“ Vorlesung Soziologie I Vorlesung Soziologie II Strukturierte Betreuung	2 2 1	LN (Klausur)	Modulabschluss 8 KP
	Basismodul „Politikwissenschaft“ Vorlesung: Einführung in die Politikwissenschaft Strukturierte Betreuung	2 1	LN (Klausur)	
2.	Fortsetzung Basismodul „Politikwissenschaft“ Vorlesung: Einführung in das politische System Deutschlands	2	LN (Klausur)	Modulabschluss 8 KP
	Basismodul „Grundlagen der Sozialpsychologie und Sozialanthropologie“ Vorlesung Einführung in Sozial- und Kulturpsychologie Vorlesung Einführung in die Sozialanthropologie Strukturierte Betreuung	2 2 1	LN (Klausur) LN (Klausur)	Modulabschluss 8 KP
3	Basismodul „Methoden der Datengewinnung und deren wissenschaftstheoretische Grundlagen“ Vorlesung und Übung	4	LN (Klausur)	Modulabschluss 7 KP
	Aufbaumodul „Sozialpsychologische Aspekte der Dienstleistungsgesellschaft“ Vorlesung Theoretische und institutionelle Grundlagen	2	LN (Klausur)	
4.	Fortsetzung Aufbaumodul „Sozialpsychologische Aspekte der Dienstleistungsgesellschaft“ Seminar Ausgewählte Fragestellungen Strukturierte Betreuung	2 1	LN (Vortrag und Hausarbeit)	Modulabschluss 8 KP
	Basismodul „Statistik“ Vorlesung und Übung	4	TN / LN (Klausur)	Modulabschluss 7 KP
5.	Aufbaumodul „Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie“ Veranstaltung „Einführung in die Arbeits-, Wirtschafts- und Organisationssoziologie“ Seminar Strukturierte Betreuung	2 2 1	LN (Essay und Klausur) LN (Vortrag und Hausarbeit)	Modulabschluss 8 KP
6.	Fortsetzung Aufbaumodul „Kultureller Wandel und Migration“ Einführungsveranstaltung Seminar Strukturierte Betreuung	2 2 1	LN (Vortrag und Hausarbeit) LN (Vortrag und Hausarbeit)	Modulabschluss 8 KP
	Summen	41		65 KP
	Mündliche B.A.-Prüfung ggf. B.A.-Arbeit	30 Min. 6 Wo.		6 KP 8 KP

Anmerkungen

¹⁾ Es handelt sich um einen beispielhaften Studienverlauf, beim dem drei exemplarische Aufbaumodule eingesetzt wurden. D.h. in Abhängigkeit von der Auswahl der Aufbaumodule, vom semesterspezifischen Studienangebot bzw. der individuellen Studienplanung können auch andere Verläufe sinnvoll sein.

²⁾ Kreditpunkte für ein sozialwissenschaftliches Modul werden vergeben, wenn die für dieses Modul nach Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen vollständig erbracht sind.

BA-Fach Kultur, Individuum und Gesellschaft
schematische Darstellung¹⁾



¹⁾ Die schematische Darstellung gibt keine Information zum Studienverlauf. Vgl. dazu den Studienverlaufsplan.